

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.08.2020

SR/BeVoSr/330/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1-030.03/2020

II. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: II. Nachtragsstellenplan 2020

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2020 an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sowie an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss beschließt,

- a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Hausmeisterstelle in Vollzeit mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen

alternativ:

- b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Hausmeisterstelle in Vollzeit mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen

.....
.....
und empfiehlt der Stadtvertretung, den II. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 26.08.2020) zur Vorlage zu beschließen.

2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den II. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 26.08.2020) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 27.08.2020

Koop, Axel am 27.08.2020

Weindock, Ralf am 27.08.2020

Sachverhalt:

Gemäß § 5 a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Der dieser Vorlage beigelegte Entwurf des II. Nachtragsstellenplanes (Stand: 26.08.2020) enthält daher die Ausweisung von zwei neuen -zusätzlichen- Stellen sowie eine vorzunehmende Anpassung der Eingruppierung eines Tarifbeschäftigten nach den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen auf Grund einer durchgeführten Stellenneubewertung durch ein externes Dienstleistungsunternehmen

Abweichend vom I. Nachtragsstellenplan 2020 erhöht sich somit die Gesamtzahl der Stellen um zwei von bisher 95 auf jetzt 97 Planstellen und damit auch die in Vollzeit umgerechnete Anzahl von bisher 82,70 auf nunmehr 84,70 Stellen (Vollzeit-äquivalent).

Die eingetretenen Veränderungen werden wie folgt näher erläutert:

Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten (Reaktivierung auf Antrag) (Ifd. Nr. 57)

Ein ehemaliger Beamter der Stadt Ratzeburg (letzte Amtsbezeichnung Amtsrat, Bes.Gr. A 12) wurde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg formal wegen dauernder, vollständiger Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 30.11.2016 in den Ruhestand versetzt.

Da der Ruhestandsbeamte seine Dienstfähigkeit zwischenzeitlich wieder für wiederhergestellt erachtet, beabsichtigt dieser nunmehr mit Schreiben vom 11.06.2020, seinen Dienst wieder anzutreten (Verfahren nach § 43 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Schleswig Holstein (LBG SH) in Verbindung mit § 29 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Nach § 29 Abs. 1 BeamStG können wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte, deren Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, spätestens nach zehn Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist wiederum durch ein amtsärztliches Gutachten nach § 29 Abs. 5 BeamStG i.V.m. § 43 Abs. 2 (Reaktivierung auf Antrag des Ruhestandsbeamten) und § 44 LBG SH nachzuweisen; die dazu erforderliche amtsärztliche Untersuchung erfolgte bereits. Gemäß Gutachten der Amtsärztin des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.07.2020 wurde bei dem Beamten nunmehr die Wiederherstellung einer zumindest begrenzten Dienstfähigkeit für sein letztes Diensthjahr mit anhaltend 35 Wochenstunden festgestellt (Eintritt in die gesetzliche Regelaltersrente mit Ablauf des Monats Februar 2021).

Nachdem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Beamte nunmehr einen Rechtsanspruch auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis unter Verleihung seines letzten statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Amtes. Ein Anspruch auf erneute Übertragung des früher innegehabten Dienstpostens, also des konkret-funktionellen Amtes, besteht jedoch nicht [Umsetzung in andere Aufgabenbereiche ist

aber möglich); bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

(Erläuterungen: *Statusamt* = besoldungsrechtliche Stellung im Amt eines Amtrates mit der Besoldungsgruppe A 12; *abstrakt-funktionelles Amt* = Übertragung/Zuweisung des Amtes zu einer bestimmten Behörde = Amtrat bei der Stadt Ratzeburg-; bei einer bloßen Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung ändert sich das Amt im abstrakt-funktionalen Sinn allerdings nicht; *konkret-funktionelles Amt* = Übertragung eines bestimmten geschäftsplanmäßigen Aufgabenbereiches = Dienstpostens innerhalb der Behörde).

Da die Planstelle des ehemaligen Beamten anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand im II. Nachtragsstellenplan 2017 weggefallen ist, ist der Dienstherr zur Wahrung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Reaktivierung des Ruhestandsbeamten verpflichtet, eine Stelle im Stellenplan auszuweisen. Gleichzeitig kann die Stelle jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum 01.03.2021 (§ 35 LBG SH) künftig wieder wegfallen (Ausweisung eines entsprechenden kw-Vermerkes). Der Beamte hat zwischenzeitlich am 24.08.2020 seinen Dienst im Fachbereich 4 (Schulen, Sport, Jugend und Senioren) angetreten.

Die Personalkosten für die Monate August 2020 bis Dezember 2020 betragen rd. 18.400,00 € (Besoldungsgruppe A 12/Endstufe, 35 Wochenstunden) und müssen noch bereitgestellt werden.

Höhergruppierung eines Tarifbeschäftigten (Ifd. Nr. 83):

Die von dem Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben (Fachdienstleitung Bauverwaltung und Liegenschaften) wurden anlässlich eines gestellten Höhergruppierungsantrages durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen neu bewertet. Gemäß Bewertungsbericht vom 22.06.2020 werden die auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten neu nach Entgeltgruppe 9c TVöD-V bewertet. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I. 3, der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019

[Anmerkung dazu: Nach § 5 a GemHVO-Kameral sind Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, als künftig umzuwandeln zu bezeichnen. Dementsprechend wurde die Stelle Nr. 82 bereits im Stellenplan 2018 (Nr. 79) mit einem „ku-Vermerk“ versehen.]

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben der vorstehenden, tarifkonformen Eingruppierung zugestimmt.

Die Personalmehrkosten für die vorgenannte Höhergruppierung [tariflicher Rechtsanspruch -unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD-rückwirkend seit Antragstellung und laufend ab Juli 2020] betragen rd. 9.200,00 € (brutto inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL); diese Mehrkosten können im Rahmen der bisher veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden.

Beabsichtigte Einrichtung einer zweiten Hausmeisterstelle (Ifd. Nr. 91):

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2020 mit dem Bericht der Verwaltung zur beabsichtigten Einrichtung einer zweiten Hausmeisterstelle befasst (siehe u. a. Begründung) und abschließend im nichtöffentlichen Sitzungsteil wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt, eine zusätzliche unbefristete Hausmeisterstelle in Vollzeit (39 Wochenstunden) im Stellenplan 2020 einzurichten. Die Stelle soll mit einem kw-Vermerk versehen werden.

Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Beschlussvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 07.09.2020 zu fertigen.

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen (einstimmig)

Zur Begründung:

Die Stadt Ratzeburg beschäftigt zurzeit einen Hausmeister (Stelle lfd. Nr. 89 gem. l. NT-Stellenplan 2020) in Vollzeit zur Betreuung mehrerer städtischer Objekte, hierzu zählen u. a. das Rathaus, die ehemalige Ernst-Barlach-Realschule (mit Außenanlage), der städtische Kindergarten Domhof, die angemieteten Räumlichkeiten im MC-Gebäude sowie neuerdings auch die Räumlichkeiten des Stadtarchivs.

Im Vertretungsfall (Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Vertretungen) im Bereich dieser Hausmeistertätigkeiten wird derzeit ein vom Jobcenter vermittelter Arbeitssuchender eingesetzt. Die tatsächliche Arbeitszeit übersteigt bei Weitem die seinerzeit angedachte Arbeitszeit von 2 Std./Woche. Folglich kommt es hier vermehrt zu einer Ansammlung von Überstunden, die jedoch nur erschwert abgebaut bzw. ausgezahlt werden können.

Bei einer nunmehr angedachten Einstellung der bisherigen Vertretungskraft in ein sozial-versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis könnte die Stadt Ratzeburg als Arbeit-geber mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt unterstützt werden. Die Höhe des sogenannten Eingliederungszuschusses richtet sich nach den individuellen Eingliederungs-erfordernissen; in diesem Fall signalisierte das Jobcenter bereits eine Förderung von 50% des Gehalts über einen Zeitraum von 36 Monaten.

Da eine besetzbare Stelle bzw. Planstelle zurzeit nicht vorhanden ist, dürfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Sammelnachweis 01) die Beschäftigung des zusätzlichen Arbeitnehmers nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sie spätestens 6 Monate nach Beginn der Beschäftigung auf eine besetzbare Stelle bzw. Planstelle übernommen wird. Sollte eine Einstellung bereits zum 01.09.2020 erfolgen sollen, ist die Korrektur in einem Nachtragsstellenplan oder spätestens zum Stellenplan 2021 unabdingbar. Anderenfalls wäre die Förderung über das Jobcenter ausgeschlossen und eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel verpflichtend.

Die Personalkosten belaufen sich bei einer Einstellung in Entgeltgruppe 5/Stufe 3 TVöD-VKA auf monatlich rd. 3.600,00 €. Abzüglich der 50%-igen Förderung beliefen sich der städtische Eigenanteil auf rd. 1.800 €/mtl. (= 21.600 €/Jahr). Bei einer Einstellung zum 01.10.2020 würden die anteiligen Personalkosten (städtischer Eigenanteil) für die Monate Oktober bis Dezember 2020 in Höhe von sodann rd. 5.400,00 € betragen; diese Mehrkosten können im Rahmen der bisher

veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -siehe jeweilige Sachverhaltsdarstellung-

Anlagenverzeichnis:

❖ II. Nachtragsstellenplan 2020 (Entwurf vom 26.08.2020 -nur Veränderungen-)